



### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27	20
Öffentliche Bekanntmachung Fusion Sekundarschulen Beetzendorf und Dähre	20
Öffentliche Bekanntmachung Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst	20
Öffentliche Bekanntmachung Auslegung Abfallwirtschaftskonzept des Altmarkkreises Salzwedel - Fortschreibung	21
<b>2. Hansestadt Gardelegen</b>	
Amtliche Bekanntmachung Satzung über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Hansestadt Gardelegen	21
Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Ergänzungssatzung Theerhütte – Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	22
Amtliche Bekanntmachung Satzung des Bebauungsplanes „Kämmereiforst - nördlicher Abschnitt“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	22
<b>3. Hansestadt Salzwedel</b>	
1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)	22
<b>4. Stadt Kalbe (Milde)</b>	
Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/21 „EDEKA SB-Markt Buchenweg“ Stadt Kalbe (Milde)	23
<b>5. Zweckverband Breitband Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	23
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022	23
<b>6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im BZV Grünes Band-Salzwiesen (Verf.-Nr. 38GRB009)	24
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zur 9. Änderungsanordnung im BZV Grünes Band-Salzwiesen (Verf.-Nr. 38GRB009)	24
<b>7. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b>	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark	24
<b>8. Kreiskirchenamt Salzwedel</b>	
Schließung und Entwidmung einer Teilfläche des Altstädter Friedhofs Salzwedel der Kirchengemeinde St. Marien Salzwedel, Gemarkung Salzwedel, Flur 42, Flurstück 289.	25
<b>9. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel</b>	
Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2022	25

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Öffentliche Bekanntmachung Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27

Gemäß § 22 Abs. 2 und 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2,3) i.V.m. § 6 Abs. 6 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA LSA S. 607) und des Kreistagsbeschlusses (Vorlagen-Nr. 352/2021) gibt der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel den durch die Schulbehörde genehmigten Schulentwicklungsplan für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 bekannt.

Der vollständige Schulentwicklungsplan liegt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG bis zum 31.05.2022 zur Einsichtnahme im Schul- und Kulturamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, Zimmer 443 während der Öffnungszeiten aus.

Darüber hinaus steht der Schulentwicklungsplan auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel als pdf-Datei zur Verfügung.

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Öffentliche Bekanntmachung Fusion der Sekundarschulen Beetzendorf und Dähre

Gemäß § 22 und § 64 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2,3) und des Kreistagsbeschlusses (Vorlagen-Nr. 353/2021) gibt der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Fusion der Sekundarschulen Beetzendorf und Dähre bekannt. Der Sitz der Schulleitung wurde am Standort

Beetzendorf festgelegt.

Das Fortführen an den Standorten Beetzendorf und Dähre wurde durch die Schulbehörde genehmigt.

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Bekanntmachung Nutzungsentgelte für die Leistungen im Rettungsdienst 2022

Auf der Grundlage der Kostenermittlung gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197) vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2022. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.

Die Grundlage hierfür ist der Rettungsdienstbereichsplan (§ 7 RettdG LSA) des Altmarkkreises Salzwedel in der aktuell gültigen Fassung gemäß Beschluss des Kreistages vom 28.09.2020 (Amtsblatt Nr. 10 für den Altmarkkreis Salzwedel Jahrgang 26, vom 21.10.2020).

Die Höhe der Nutzungsentgelte ist gemäß § 39 Abs. 3 RettdG LSA durch die Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen.

Diese betragen je Einsatz für den Leistungserbringer:

##### Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Altmarkkreis Salzwedel:

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Rettungstransportwagen	(RTW) 734,00 EUR
Krankentransportwagen	(KTW) 147,00 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug	(NEF) 475,00 EUR

## Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022

Behandlung durch den Notarzt (NA) 343,64 EUR

Zeitraum 01.04.2022 bis 31.12.2022

Behandlung durch den Notarzt (NA) 543,98 EUR

## Träger des Rettungsdienstes:

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.01.2022

Leitstellenentgelt 45,00 EUR

Verwaltungsentgelt 10,00 EUR

Zeitraum 01.02.2022 bis 31.12.2022

Leitstellenentgelt 43,00 EUR

Verwaltungsentgelt 11,75 EUR

Salzwedel, den 29.03.2022

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Amtliche Bekanntmachung

#### Auslegung Abfallwirtschaftskonzept des Altmarkkreises Salzwedel

Nach § 8 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in Verbindung mit § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) zu erstellen.

Das Abfallwirtschaftskonzept 2022 (AWK) des Altmarkkreises Salzwedel für den Fortschreibungszeitraum 2021 bis 2025 liegt vor und kann während der Sprechzeiten im Umweltamt des Altmarkkreises oder nach Terminvereinbarung in der Zeit vom 06.04.2022 bis zum 06.05.2022 sowie auf der Homepage des Altmarkkreises unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de/Bekanntmachungen](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Auslegungsort:

Altmarkkreis Salzwedel  
Umweltamt | Sachgebiet Abfallwirtschaft  
Zimmer 308 und 315  
Karl-Marx-Str. 15 | 29410 Salzwedel

gez. Ziche  
Landrat

Salzwedel, den 06.04.2022

Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

#### Satzung über die Benutzung der Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek der Hansestadt Gardelegen

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 21.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Allgemeines

- Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Gardelegen und wird durch öffentliche Mittel unterhalten. Sie dient der allgemeinen Information, Bildung, Erziehung und Freizeitgestaltung. Der Betrieb der Bibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Bibliothek ist selbstlos tätig. Die Mittel der Bibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bibliothek. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bibliothek fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen (mit Ausnahme der Präsenzbestände) und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen. Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung besondere Bestimmungen festlegen.
- Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

##### § 2 Anmeldung

- Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses bzw. Ausweisersatzes mit Meldebescheinigung an. Kinder müssen bei der Anmeldung mindestens 5 Jahre alt sein. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt. Bei Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Personalausweis, Reisepass bzw. Ausweisersatz mit Meldebescheinigung oder die Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung eines Erziehungsberechtigten im Original vorzulegen.
- Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Lebenshilfe und ähnliche Einrichtungen) melden sich durch ihren Vertretungsberechtigten an, der Mitarbeiter benennen kann, die berech-

tigt sind, ausschließlich für die Zwecke der Einrichtung auszuleihen.

- Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur elektronischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung, die nicht unter den persönlichen Datenschutz fallen.
- Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medieneinheiten vorzulegen. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Bibliotheksbenutzung nicht mehr gegeben sind.
- Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere ein Wohnungswechsel, sind der Bibliothek anzuzeigen.

##### § 3 Entlehnung, Verlängerung, Vormerkung

- Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien für die festgelegte Leihfrist entliehen werden.
- Die Leihfrist beträgt für:  
Bücher, Hörbücher, Spiele, Karten, Konsolen- und PC-Spiele bis zu vier Wochen;  
Zeitungen, Zeitschriften, Musik-CDs bis zu zwei Wochen;  
DVDs bis zu einer Woche.
- Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.
- Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien unverzüglich zurückzufordern.
- Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührensatzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat.
- Nutzer mit gültigem Bibliotheksausweis haben Zugriff auf die digitalen Medien der Portale Onleihe und Filmfreund. Ausleihkonditionen für die Onleihe werden vom Onleihe-Verband festgelegt.

##### § 4 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach geltenden Richtlinien beschafft werden. Der Benutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der abgebenden Bibliothek an.

##### § 5 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand für Benutzer jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.

##### § 6 Behandlung der Medien; Haftung

- Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und technischen Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- Entliehene Bild- und Tonträger sowie Konsolen- und PC-Spiele dürfen nur auf handelsüblichen Geräten, unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten.
- Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistung entstanden sind.
- Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Medien entstehen.
- Der Verlust des Benutzerausweises muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden, um das Konto durch Sperrung vor Missbrauch zu schützen. Bis zur Sperrung des Kontos haftet der Nutzer für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

##### § 7 Schadenersatz

Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien oder technischen Geräten zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder der Kosten des festgestellten Wertes herangezogen. Zusätzlich wird zur Abgeltung von Arbeitszeit und Materialkosten zur Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

##### § 8 Hausordnung

Der Benutzer ist zu rücksichtsvollem Verhalten in der Bibliothek verpflichtet. Laute Unterhaltungen, Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur im Lesecafé gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

##### § 9 Raumnutzung

Der Veranstaltungsraum und das Foyer der Bibliothek stehen während und außerhalb der Öffnungszeiten nur für Veranstaltungen, die von der Bibliothek geplant und organisatorisch abgesichert werden, zur Verfügung. Ausgeschlossen von der Nutzung sind religiöse Gemeinschaften/Vereine sowie Parteien.

##### § 10 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Stadt-, Kreis- und Gymnasialbibliothek in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 11 Ausschluss von der Benutzung



Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren (Ofw) mit angegliederten Löschgruppen (LG):

**Ortsfeuerwehren**

- Benkendorf
- LG Liesten
- Brietz
- Buchwitz
- Cheine
- Chüttlitz
- Gerstedt
- Groß Chüden
- Henningen
- LG Barnebeck
- LG Andorf
- LG Henningen
- LG Rockenthin
- LG Hestedt

**Ortsfeuerwehren**

- Jeebel
- Klein Gartz
- Langenapel
- LG Wistedt
- Mahlsdorf
- Osterwohle-Bombeck
- Pretzier
- Riebau
- Ritze
- Salzwedel
- Seeben
- Steinitz
- Wieblitz-Eversdorf
- Tylsen

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 24.03.2022

gez. Blümel  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Stadt Kalbe (Milde)**

**Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/21 „EDEKA SB-Markt Buchenweg“ Stadt Kalbe (Milde)**

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 01/21 als sonstiges Sondergebiet zur Errichtung eines EDEKA SB-Marktes am Buchenweg in der Stadt Kalbe (Milde), Flurstücke 202 und 203 der Flur 4, Gemarkung Kalbe (Milde), als Satzung beschlossen. Der beigefügte Flurkartenausschnitt mit Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Dienstzeiten:

- Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
  - Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr,
  - Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
  - Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr,
  - Freitag 08:00 - 11:30
- einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden ist.

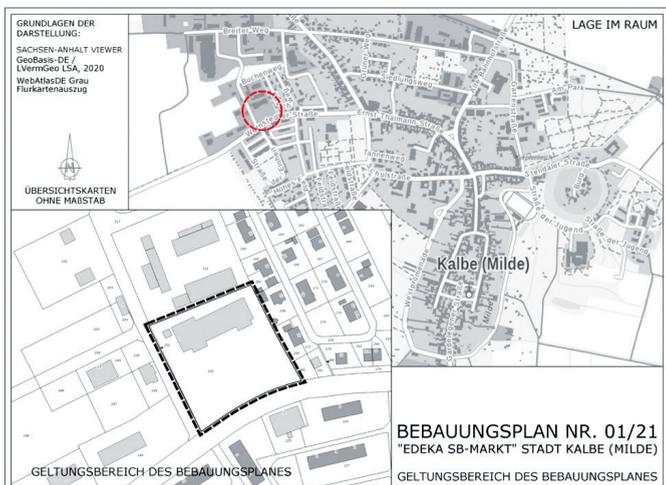
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist u.a. auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) <https://stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/> hinterlegt.

Kalbe (Milde), 13.04.2022

gez. K. Ruth  
Bürgermeister



**Zweckverband Breitband Altmark**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers**

Nach §§ 118, 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 22.03.2022 Folgendes beschlossen:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.

**Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Breitband Altmark mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 14.04.2022 bis zum 27.04.2022 öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden beim

Zweckverband Breitband Altmark  
Bahnhofstraße 6  
29410 Hansestadt Salzwedel

aus.

Hansestadt Salzwedel, den 22.03.2022

*U. Kluge*



U. Kluge  
Verbandsgeschäftsführer



**Zweckverband Breitband Altmark**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband  
Altmark für das Haushaltsjahr 2022**

**1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	5.179.885 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.179.885 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.492.065 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.358.796 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.943.038 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.956.568 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.013.530 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	244.727 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 3.013.530 Euro veranschlagt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 0 Euro veranschlagt.

**§ 4**

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 23.940.154 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 22.03.2022



Kluge  
Verbandsgeschäftsführer



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2022

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung am 02.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 05.01.2022 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2022 in Verbindung eines Beitrittsbeschlusses erteilt worden. Der Beitrittsbeschluss erfolgte in der Sitzung am 22.03.2022. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 14.04.2022 bis zum 27.04.2022 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Bahnhofstraße 6, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Hansestadt Salzwedel, den 22.03.2022



Kluge  
Verbandsgeschäftsführer



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel**

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band-Salzwiesen  
Verf.-Nr. 38GRB009

### Öffentliche Bekanntmachung

#### I Vorläufige Besitzeinweisung

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZV) Grünes Band-Salzwiesen wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die vorläufige Besitzeinweisung

**mit Wirkung zum 01.10.2022 - 0.00 Uhr**

angeordnet. Die Eigentümer der zum BZV Grünes Band-Salzwiesen gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Hauptsitz, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

#### II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Salzwedel, den 28.03.2022

Im Auftrag  
gez. Textdorf

(DS)

**Auslegung** – Vorstehende Anordnung (I) mit Begründung und die Anordnung der sofortigen Vollziehung (II) mit Begründung sowie die Überleitungsbestimmungen, die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise über die neuen Besitzstücke liegen in der Zeit von **Mittwoch, dem 06.04.2022 bis Mittwoch, dem 20.04.2022**

- in der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die genannten Unterlagen werden auch auf der Internetseite des ALFF Altmark eingestellt. (ALFF Altmark → Flurneuordnung → Verfahren im Altmarkkreis Salzwedel → Grünes Band-Salzwiesen)

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am Mittwoch, dem 20.04.2022 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr im Café Kuckuck (im Bürgerholz) Hoyersburger Landstraße 49 in 29410 Salzwedel OT Hoyersburg bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Auf Grund der epidemischen Lage (Corona) ist eine vorherige Terminabsprache unerlässlich.

Entsprechende Termine können bei Frau Serowy unter 03907/7778717 vereinbart werden. Eine Erläuterung ohne Terminvereinbarung kann nicht garantiert werden.

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel**

**BZV Grünes Band-Salzwiesen, Verf.-Nr.: 38GRB009**

### Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 05.10.2017 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das **Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Salzwiesen**, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Mit der 9. Änderungsanordnung vom 14.03.2022 wurden folgende Flurstücke dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren zugezogen.

Altmarkkreis Salzwedel, Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Salzwedel Flur 10; Flurstück 79  
Flur 20, Flurstück 8  
Flur 80, Flurstücke 324, 325, 326

Gemarkung Brietz Flur 2, Flurstück 119/32

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 555,7542 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Salzwedel, 14.03.2022

Im Auftrag  
gez. Textdorf

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

**Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**

### Öffentliche Bekanntmachung

**Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 30.06.2021 dem Beschluss 01/2021 über den Jahresabschluss 2020, dem Beschluss 02/2021 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 03/2021 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2020 zugestimmt.**

Nach § 16 GKG LSA vom 26.02.1998 i. V. m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2020 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen. Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i. V. m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 84. Sitzung am 30.06.2021 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 01/2021

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2020 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW

BSV 02/2021

- Dem Vorsitzenden wurde für das Wirtschaftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

BSV 03/2021

- Der Jahresüberschuss in Höhe von 76.299,32 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt verwendet:  
50.000,00 € werden anteilmäßig an die zahlenden Verbandsmitglieder des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ erstattet (2/5 an den Altmarkkreis Salzwedel; 3/5 an den Landkreis Stendal).  
26.299,32 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 06.04.2022 bis zum 20.04.2022 nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 08.03.2022

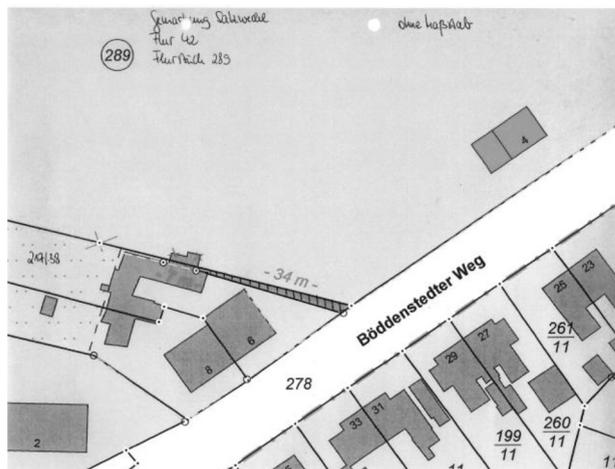
Patrick Puhmann  
Vorsitzender



Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel

## Bekanntmachung Schließung und Entwidmung einer Teilfläche des Altstädter Friedhofs Salzwedel der Kirchengemeinde St. Marien Salzwedel, Gemarkung Salzwedel, Flur 42, Flurstück 289.

Eine Teilfläche mit einer Größe von 26 m<sup>2</sup> des Altstädter Friedhofs der Kirchengemeinde St. Marien Salzwedel, gelegen in der Gemarkung Salzwedel, Flur 42, Flurstück 289, wird geschlossen und entwidmet. Die von der Schließung und Entwidmung betroffene Fläche ist in dem nachstehenden Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.



Der Plan, aus dem die Lage der geschlossenen und entwidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt ab sofort jeweils dienstags und donnerstags in der Zeit von 9.30 bis 12.00 Uhr im Pfarramt der Kirchengemeinde St. Marien Salzwedel An der Marienkirche 4 in 29410 Salzwedel zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde St. Marien Salzwedel hat die Schließung und Entwidmung in seiner Sitzung am 20.01.2022 beschlossen. Das Landeskirchenamt hat die Schließung und Entwidmung mit Bescheid vom 07.03.2022 genehmigt.

Salzwedel, 23.03.2022

gez. Pfarrer Friedrich von Biela  
geschäftsführender Pfarrer

Verband Kommunalen Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung Salzwedel

## Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 233) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandsatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2021 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Erfolgsplan  
im Aufwand auf 11.409.500,00 €  
im Ertrag auf 11.409.500,00 €

im Vermögensplan  
in der Einnahme auf 5.879.600,00 €  
in der Ausgabe auf 5.879.600,00 €  
festgesetzt.

- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.924.000,00 € festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

### Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss 6 /21

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2022.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl: 376

Ja-Stimmen: 376

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Salzwedel, den 16.12.2021

gez. Schütte  
Verbandsgeschäftsführer

### Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2022 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel

Die nach § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i.V.m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 108 Abs.2 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 08.02.2022 unter dem Aktenzeichen 0.82.3.-1520 WP2022 erteilt worden.

Im Auftrag  
gez. Otte-Sonnenschein  
Amtsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 18.04.2022 bis 29.04.2022 in der Zentralleitstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de  
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel/General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61